

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

AKTENZEICHEN 5.8.1.017/017/2023-07104

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Frau Wendt 19048 Schwerin IHR ZEICHEN
III LJPA/1552-23SH/6/6-1/20

IHRE NACHRICHT vom 19. Juni 2023

AUSKUNFT

Telefon: 0385 5949 @datenschutz-mv.de

E-Mail:

28. Juni 2023

Vermittlung bei einem Auskunftsersuchen gemäß Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Sehr geehrte Frau Wendt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.06.2023. In diesem erläutern Sie, dass der Informationszugang zu den angefragten Protokollen auch aufgrund § 5 Nr. 3 IFG M-V ausgeschlossen ist, da in den Unterlagen nur Angaben und Mitteilungen von Behörden enthalten sind, die nicht dem Geltungsbereich des IFG M-V unterliegen. Gemäß § 5 Nr. 3 IFG M-V ist der Antrag auf Zugang zu Informationen in einem solchen Fall abzulehnen.

Der Anwendungsbereich des IFG M-V ist abschließend in § 3 IFG M-V geregelt. In § 3 Absatz 4 Nr. 1 IFG M-V ist erläutert, dass Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, nicht als Behörde im Sinne des IFG M-V gelten. Es ist also klar zu differenzieren zwischen behördlichen Aufgaben im Bereich der Rechtspflege und den allgemeinen Verwaltungsaufgaben.

Rechtspflegeaufgaben sind berührt bei Verwaltungsvorgängen und Informationen im Rahmen der Rechtsschutzgewährungspflicht der Gerichte sowie bei der Aufgabenerfüllung der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, die ihnen im Bereich des Strafrechts durch materielles und prozessuales Recht zugewiesen sind. Bei den allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Behörden, also bspw. bei der Haushalts- und Personalangelegenheiten, der Ausbildungsgestaltung sowie der Gebäudeverwaltung, ist das IFG M-V anwendbar.

Ich bitte Sie, unter Beachtung meiner mitgeteilten Erläuterungen mitzuteilen, ob es sich bei den von Ihnen angesprochenen Behörden, tatsächlich um Behörden gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 1 IFG M-V handelt. Des Weiteren bitte ich um Erläuterung, ob es sich bei den angefragten Informationen um Informationen zu den Rechtspflegeaufgaben der

Behörden oder zu den Verwaltungsaufgaben handelt. Ich bitte Sie, dies auch entsprechend zu begründen.

Bitte prüfen Sie ebenfalls, ob ein teilweiser Informationszugang nach § 11 Absatz 3 IFG M-V möglich wäre. Stimmt nach wie vor der Schwärzung schützenswerter personenbezogener Daten zu.

Mit Hinweis auf § 14 Absatz 4 IFG M-V bitte ich Sie, mir die genannten Fragen zu beantworten und mir Ihr Antwortschreiben bis zum **28.07.2023** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag